

## B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 612 I - Neumühl - für einen Bereich der Freiburger Straße zwischen Stuttgarter Straße und Borussiastraße

Der Bebauungsplan Nr. 612 I - Neumühl - liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Neumühl (Satzung vom 10.07.1972) und ist seit dem 01.07.1980 rechtsverbindlich. In diesem Plan ist die zwischen Stuttgarter Straße und Borussiastraße gelegene Freiburger Straße als Fußweg ausgewiesen. Ziel der vereinfachten Bebauungsplan-Änderung ist, diese Festsetzung aufzuheben, um das Zufahren zu den jeweiligen Grundstücken planungsrechtlich sicherzustellen. Die in der Örtlichkeit bereits vorhandenen Poller bleiben bestehen, so daß ein Durchfahren in diesem Straßenbereich ausgeschlossen ist.

Diese vereinfachte Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von geringer Bedeutung; öffentliche Belange werden nicht berührt. Es bedarf daher des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch - Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - nicht. Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ihre Zustimmung zu der Änderung liegt vor.

Der Gemeinde entstehen durch Maßnahmen dieser vereinfachten Bebauungsplan-Änderung keine Kosten.

Diese Begründung gehört zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 612 I - Neumühl -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 23.10.1989

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung



*Giersch*  
G i e r s c h  
Beigeordneter

## B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 612 I - Neumühl - für einen Bereich der Freiburger Straße zwischen Stuttgarter Straße und Borussiastraße

Der Bebauungsplan Nr. 612 I - Neumühl - liegt im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Neumühl (Satzung vom 10.07.1972) und ist seit dem 01.07.1980 rechtsverbindlich. In diesem Plan ist die zwischen Stuttgarter Straße und Borussiastraße gelegene Freiburger Straße als Fußweg ausgewiesen. Ziel der vereinfachten Bebauungsplan-Änderung ist, diese Festsetzung aufzuheben, um das Zufahren zu den jeweiligen Grundstücken planungsrechtlich sicherzustellen. Die in der Örtlichkeit bereits vorhandenen Poller bleiben bestehen, so daß ein Durchfahren in diesem Straßenbereich ausgeschlossen ist.

Diese vereinfachte Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von geringer Bedeutung; öffentliche Belange werden nicht berührt. Es bedarf daher des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 Baugesetzbuch - Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange - nicht. Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ihre Zustimmung zu der Änderung liegt vor.

Der Gemeinde entstehen durch Maßnahmen dieser vereinfachten Bebauungsplan-Änderung keine Kosten.

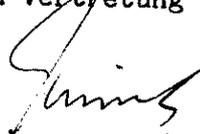
Diese Begründung gehört zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 612 I - Neumühl -.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 23.10.1989

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

  
G i e r s c h  
Beigeordneter 

